

FAQ zur SEPA-Umstellung

1. Was bedeutet SEPA?

Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und eine Vielzahl verschiedener nationaler Lastschriftverfahren in Europa machten den grenzüberschreitenden Geldtransfer schwer. Mit der Einführung einer SEPA (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea) im Jahr 2008 entstand ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem europaweit standardisierte Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr angeboten werden. Der Euro-Zahlungsverkehrsraum besteht aus den EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Monaco.

2. Was ist die SEPA-Basislastschrift?

Das SEPA-Basislastschriftverfahren kann von Verbrauchern als auch von Unternehmen genutzt werden und ist dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ähnlich.

Erstmalige und einmalige Lastschriften müssen nach Angaben der deutschen Bundesbank **fünf Tage** vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen, Folgelastschriften hingegen mindestens **zwei Tage** vor Fälligkeit. Einer SEPA-Basis-Lastschrift kann innerhalb von **acht Wochen** nach Einzug des Lastschriftbetrages **widersprochen** werden. Bei einem Einzug ohne gültiges SEPA-Mandat kann der Zahler die Erstattung innerhalb von **13 Monaten** nach Belastung des Kontos verlangen.

3. Was ist die SEPA-Firmenlastschrift?

Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich für den Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen vorgesehen und dem Abbuchungsauftragsverfahren ähnlich.

Einmalige, erstmalige oder Folgelastschriften müssen **einen Tag** vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Lastschriftbelastung.

4. Was bedeutet IBAN? Was bedeutet BIC?

Die IBAN (International Bank Account Number) wird als neue europäische Kontonummer eingeführt. Anstelle der bisherigen Bankleitzahl tritt der BIC (Bank Identifier Code).

5. Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Unerlässliche Voraussetzung und rechtliche Legitimation für den Einzug mittels einer jeden SEPA-Lastschrift ist das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat, das die **Zustimmung des Zahlenden** gegenüber dem Zahlungsempfänger zum Einzug der Forderung mittels

Lastschrift sowie den **Auftrag an seinen Zahlungsdienstleister** zur Einlösung durch Belastung seines Kontos enthält.

6. Wie kann das Mandat (im Online-Handel) eingeholt werden?

Die Art und Weise der Erteilung der SEPA-Lastschrift richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Europaweit ist bisher nur folgende rechtssichere Möglichkeit der Erteilung vorgesehen:

- ✓ Das SEPA-Mandat wird in **Papierform** mit einer **eigenhändigen Unterschrift** des Zahlungspflichtigen erteilt.

Eine denkbare und nach deutschem Recht zulässige Alternative ist die Einholung des Mandats mittels einer durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** versehene **Erklärung** des Zahlenden.

Eine europaweite Lösung zur beweissicheren elektronischen Erteilung von Lastschriftmandaten (**E-Mandaten**) im Internet ist bisher noch **nicht vorgesehen**.

7. Gibt es Mustertexte für ein SEPA-Mandat?

Ja, Mustertexte für ein SEPA-Mandat stellen die Zahlungsdienstleister oder auch die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) zur Verfügung:

http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/120720_DK_Beispiele_Muster_SEPA_Lastschriftmandat-SDD_Basis-Core_09072012.pdf

und

http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/120720_DK_Beispiele_Muster_SEPA-Firmenlastschrift-Mandat-SDD_Firmen-B2B_09072012.pdf.

8. Wie lange ist ein Mandat gültig?

Das SEPA-Lastschriftmandat kann je nach Vereinbarung jederzeit vom Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger oder dem Zahlungsinstitut ohne Kündigungsfrist **widerrufen** werden.

Das Mandat verliert durch Zeitablauf seine Gültigkeit, sofern dieses nicht innerhalb von 36 Monaten in Anspruch genommen wird. Der Zahlungsempfänger muss bei Bedarf ein neues SEPA-Lastschriftmandat einholen.

9. Was ist unter "Pre-Notification" zu verstehen?

Der Händler muss dem Zahlenden (gleichgültig, ob dieser Verbraucher oder Unternehmer ist) rechtzeitig vor Fälligkeit über den Zeitpunkt der Kontobelastung informieren (sog. „Pre-Notification“, dt. **Vorabinformation**). Rechtzeitig bedeutet dabei **mindestens 14 Kalendertage** vor Fälligkeit. Als Pre-Notification ist jeglicher Schriftverkehr des

Lastschrifteinreichers an den Zahler geeignet, der eine **Belastung** mittels SEPA-Lastschrift **ankündigt** (z.B. Rechnung). So kann sich der Zahlende auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende **Deckung** sorgen. Die Vorabinformation muss u.a. das **Fälligkeitsdatum** und den genauen **Betrag**, der eingezogen werden soll, enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen.

Das Fehlen einer Pre-Notification hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Lastschriftmandates. Unterlässt der Zahlungsempfänger die Pre-Notification, trägt er jedoch den entstandenen Schaden z.B. etwaige hieraus resultierende Kosten einer Rücklastschrift aufgrund fehlender Deckung.

10. Kann die Frist zur Abbuchung von 14 Tagen verkürzt werden?

Ja. Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtige können eine kürzere Frist für die Abbuchung (z.B. in den AGB) vereinbaren, wenn gewährleistet wird, dass der Zahlungspflichtige ausreichend Zeit hat, für die Deckung des Kontos zu sorgen.

11. Was ist bei der SEPA-Überweisung zu beachten?

Bei der SEPA-Überweisung muss künftig ein entsprechender SEPA-Überweisungsvordruck verwendet werden, da die IBAN eingeführt wurde und anstelle der bisherigen Bankleitzahl der BIC tritt. Eine Änderung der Rechtstexte ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

12. Welche Übergangsfristen gibt es?

Geplant war ursprünglich, die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch die SEPA-Zahlverfahren zum 1. Februar 2014 zu ersetzen. Eine Fristverlängerung wurde jedoch bis 1. August 2014 durch die EU-Kommission beschlossen.

Bis zum 1. Februar 2016 dürfen Verbraucher weiterhin ihre Kontonummer und Bankleitzahl verwenden, sowie im stationären Einzelhandel das Elektronische Lastschriftverfahren nutzen. Die Zukunft des Elektronischen Lastschriftverfahrens nach diesem Termin ist derzeit noch unklar.